

Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen

Vom 27.06.2017

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, schulpflichtigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die unter das Bundesvertriebenengesetz fallen, sowie bei Schülerinnen und Schülern deutscher Nationalität, die ihren Schulbesuch überwiegend im Ausland in der dortigen Amtssprache absolviert haben und die Beschulung in Deutschland fortsetzen möchten.

(2) Die Regelungen gelten für die Beschulung im Sekundarbereich I der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an Abendgymnasien sowie an beruflichen Schulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Um den Schülerinnen und Schülern nach § 1 Absatz 1 die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Amtssprache des Herkunftslandes, sofern keine andere Fremdsprache des Herkunftslandes erlernt wurde, nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste oder zweite Pflichtfremdsprache anerkannt werden.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Vor Zuweisung an oder vor Aufnahme in eine Schule sind die Regelungen der Absätze 3 bis 5 zu beachten. Im Einzelfall ist eine Schulzuweisung für eine Schule vorzunehmen oder eine Schulaufnahme an eine Schule zu wählen, in der die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflichtfremdsprache angeboten wird.

(2) Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers nach § 1 Absatz 1 in die Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) nachgelernt werden. Hierfür soll bei Bedarf besonderer Förderunterricht eingerichtet werden.

(3) Konnte die erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gelernt werden, so kann unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab der Jahrgangsstufe 7 die Amtssprache des Herkunftslandes nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste Pflichtfremdsprache anerkannt werden, sofern diese Sprache nicht an der aufnehmenden Schule anstelle der Pflichtfremdsprache angeboten wird.

(4) Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers nach § 1 Absatz 1 in die Jahrgangsstufe 7 einer Schule mit zwei Pflichtfremdsprachen ist, entsprechend dem Angebot der Schule, die zweite Fremdsprache zu erlernen.

Sofern die Schule die Amtssprache des Herkunftslandes als zweite Pflichtfremdsprache anbietet, kann diese belegt werden.

(5) Konnte die zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erlernt werden, so kann unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ab Jahrgangsstufe 8 die Amtssprache des Herkunftslandes nach Feststellung des Kenntnisstandes als zweite Pflichtfremdsprache anerkannt werden.

(6) Zu einer Feststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen gemäß § 5 Absatz 9 wird nicht zugelassen, wer die Möglichkeit hatte, fünf Jahre am Unterricht einer Fremdsprache teilzunehmen.

§ 4 Anforderungen der Feststellungsprüfung

Die Anforderungen richten sich unter Berücksichtigung des Alters des Prüflings nach den Anforderungen für das Fach Englisch in der Prüfung zur Mittleren Reife.

§ 5 Organisation der Feststellungsprüfung

(1) Die für die Aufnahmeschule jeweils zuständige untere Schulbehörde ist Entscheidungsbehörde zur Antragstellung sowie Durchführungsbehörde der Feststellungsprüfung. Die unteren Schulbehörden arbeiten bei solchen Verfahren nach gleichen Maßgaben und bei Bedarf schulamtsübergreifend. Die Sätze 1 und 2 gelten für die beruflichen Schulen entsprechend mit der Maßgabe, dass die unteren Schulbehörden die Aufgaben der Entscheidungsbehörde und der Durchführungsbehörde wahrnehmen.

(2) Vor der Feststellungsprüfung führt die beauftragte Lehrkraft, vertretungsweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin beziehungsweise dem volljährigen Schüler ein Beratungsgespräch, in dem über den Zweck, die Anforderungen und die Organisation der Feststellungsprüfung informiert wird.

Dabei ist auf die besondere Bedeutung der englischen Sprache für den weiteren schulischen und beruflichen Werdegang ausdrücklich hinzuweisen. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am Englischunterricht auch dann empfohlen, wenn Leistungen in Englisch durch Leistungen in der Amtssprache des Herkunftslandes ersetzt wurden.

(3) Die Teilnahme am Englischunterricht gemäß Absatz 2 Satz 2 wird nicht benotet, jedoch mit „zusätzlich teilgenommen“ auf jedem nachfolgenden Zeugnis vermerkt. Das Anspruchsniveau „Berufsreife“ oder „Mittlere Reife“ ist auszuweisen.

(4) Nach Beratung durch die Schule stellen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin beziehungsweise der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag (Anlage) auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung. Dieser wird durch die Schule mit einer Stellungnahme an die untere Schulbehörde zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt schriftlich.

Der Prüfling ist durch die untere Schulbehörde darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung selbstständig erfolgt.

Kosten, die dem Prüfling im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(5) Die Feststellungsprüfung ist von einer oder einem Prüfungsbeauftragten durchzuführen. Als Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter können eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung oder eine von der unteren Schulbehörde bestimmte Person mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation eingesetzt werden.

Zusätzlich übernimmt eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache den Prüfungsvorsitz.

Bei dienstlichem Interesse kann ein Vertreter der Schulaufsicht an Prüfungsteilen oder am Gesamtverfahren teilnehmen. In diesem Fall wird das dienstliche Interesse von der jeweiligen Schulleitung festgestellt.

(6) Der Prüfungsort wird durch die untere Schulbehörde bestimmt.

Die Feststellungsprüfung findet, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, jeweils gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres, mindestens jedoch einmal gegen Ende des Schuljahres statt.

Die Meldungen zur Feststellungsprüfung sind durch die beauftragte Lehrkraft oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer nach rechtzeitiger Information der Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung bis zum 15. November eines jeden Jahres der unteren Schulbehörde zuzuleiten. Sofern die Feststellungsprüfung nur einmal gegen Ende des Schuljahres stattfindet, ist die Meldung bis zum 1. Februar eines Jahres vorzulegen.

(7) Die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung, der Fachgymnasiumsverordnung sowie Abiturprüfungsverordnung Abendgymnasium gelten uneingeschränkt fort.

(8) Die Anerkennung der Leistung in einer Amtssprache des Herkunftslandes erfolgt an allgemein bildenden Schulen nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, bei Abendgymnasien und Fachgymnasien bis einschließlich Jahrgangsstufe 11.

Zum Erwerb des Abiturs ist im Bedarfsfall in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums beziehungsweise ab Jahrgangsstufe 11 des Abend-

gymnasiums und des Fachgymnasiums eine neu beginnende Fremdsprache aufzunehmen.

(9) An den beruflichen Schulen finden Feststellungsprüfungen im Rahmen von Gleichwertigkeitsregelungen zum Erwerb der Mittleren Reife statt.

(10) Das Ergebnis der Feststellungsprüfung ist schriftlich zu bescheiden. Der Bescheid enthält die Note, den Hinweis „Die Feststellungsprüfung wurde auf dem Sprachniveau B1“ absolviert.“ und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Widerspruchsbehörde ist die ausstellende Schulbehörde.

§ 6

Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 190 Minuten. Davon entfallen circa 30 Minuten auf den Hörverstehensteil und 160 Minuten auf das Leseverstehen inklusive der Schreibaufgabe. Die Prüfungszeit für den mündlichen Prüfungsteil beträgt circa 20 Minuten. Näheres wird in den Vorabhinweisen zur Feststellungsprüfung festgelegt.

(3) Unter gleichwertiger Berücksichtigung aller Prüfungsteile unterbreitet die oder der Prüfungsbeauftragte dem Prüfungsvorsitz einen Notenvorschlag. Dieser legt in Absprache mit der oder dem Prüfungsbeauftragten abschließend die Note fest.

§ 7

Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung kann bei einer Gesamtnote, die nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet, spätestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise Jahrgangsstufe 11 am Abendgymnasium und am Fachgymnasium oder im Falle von § 5 Absatz 9 bis zum Ende des beruflichen Bildungsgangs einmal wiederholt werden.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Feststellungsprüfung ist ein Zugang zur gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

§ 8

Zeugnis

(1) Die Note der Feststellungsprüfung wird bis zum Ende des Sekundarbereiches I übernommen. Sie ist versetzungs- und abschlussrelevant.

(2) Die Prüfungsnote wird an Stelle der Note für die erste oder zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen. Als Vermerk ist in das Zeugnis der Satz aufzunehmen: „Die Note im Fach (entsprechendes Fach einfügen) wurde im Rahmen einer Feststellungsprüfung ermittelt. Sie tritt an die Stelle der Note im Fach (entsprechendes Fach einfügen). Die Feststellungsprüfung wurde auf dem Sprachniveau B1 absolviert.“

(3) Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über Zeugnisse der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und der Fachgymnasien gelten darüber hinaus fort.

§ 9
Anlagen

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27.06.2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 58

Anlage

(Schule / Anschrift / Telefonnummer)

(Datum)**untere Schulbehörde** _____

zu Händen Frau / Herrn _____

Straße _____

PLZ Ort _____

**ANTRAG auf Teilnahme an der Feststellungsprüfung anstelle der
ersten oder zweiten Fremdsprache***

(* Zutreffendes bitte unterstreichen)

Hiermit bitte ich um Zulassung meiner Tochter / meines Sohnes / meine Zulassung
(* Zutreffendes bitte unterstreichen)zur Feststellungsprüfung in der Sprache _____
auf B1-Niveau gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen.**Angaben des Prüflings:**

Vorname: _____ Nachname: _____

geboren am: _____ in (Ort) _____ (Land) _____

in der Bundesrepublik seit: _____ (Monat/Jahr) _____

zum Zeitpunkt Schülerin / Schüler in der Klasse / Jahrgangsstufe: _____

vollständige private Anschrift: _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten / der volljährigen Schülerin / des volljährigen
Schülers)

Der Schulleitung wurde der Antrag weitergereicht:

(Datum, Unterschrift der beratenden Lehrkraft)

Anlage

Von der Schule auszufüllen:Herkunftssprachlicher Unterricht wird angeboten: ja nein

Bemerkungen: _____

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung gegeben sind.

(Unterschrift der Schulleitung)_____ **untere Schulbehörde** _____ Ort / Datum _____

Nach Prüfung des Antrags wird die Schülerin / der Schüler zur Feststellungsprüfung

 zugelassen.

Der Prüfungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt über die Schule mitgeteilt.

 nicht zugelassen. Begründung:_____

_____ Die Feststellungsprüfung kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und mit vertretbarem Aufwand nicht durchgeführt werden. Die oberste Schulbehörde wird darüber informiert. Begründung:_____

Im Auftrag

(Unterschrift der Schulrätin / des Schulrates für Migration)